

Übersicht über die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Aktuelle Fassung vom 14.06.2021	Neue Fassung vom 01.01.2023	Erläuterung
§ 1 Kostenerstattung		
<i>§ 1 Abs. 4</i> Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.	<i>§ 1 Abs. 4</i> Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem nächstgelegenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise. In der Satzung werden künftig anstelle der Begriffe „Sonderschule“ oder „Förderschule“ die Bezeichnung Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum bzw. die Abkürzung SBBZ verwendet
<i>§ 1 Abs. 5</i> Für Schüler der Abendrealschulen und des Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn diese Regelung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, können diesen	<i>§ 1 Abs. 5</i> Für Schüler der Abendrealschulen und des Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet. (entfällt)	Sonderregelung für Einzelfälle in Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da § 7 eine generelle Erlassmöglichkeit beinhaltet.

Schülern die Beförderungskosten auch für die gesamte Schulzeit erstattet werden.		
<i>§ 1 Abs. 6</i> Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote. Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. Beförderungskosten für Fahrten, die aufgrund einer Kooperation in der Oberstufe zwischen verschiedenen Gymnasien erforderlich sind, werden abweichend von Satz 1 erstattet, wenn der vom Schüler belegte Leistungskurs an dem vom Schüler regelmäßig besuchten Gymnasium nicht angeboten wird.	<i>§ 1 Abs. 6</i> Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote. Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. <i>(entfällt)</i>	Aufnahme des letzten Absatzes in Richtlinien.
<i>§ 1 Abs. 7</i> Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule erstattet, die es dem Schüler ermöglicht, den gewählten Bildungsgang zu verfolgen. Besucht der Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, erhält er den Anteil am Beförderungsentgelt erstattet, den er beim Besuch der nächstgelegenen Schule erhalten würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler der Sonderschulen nach § 15 Schulgesetz und für Kinder der Schulkindergärten. Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.	<i>§ 1 Abs. 7</i> <i>(entfällt)</i>	Durch die Neuregelung der Eigenanteile und die Einführung des Landesweiten Jugendtickets ist das Prinzip der nächstgelegenen Schule für weiterführende Schulen nicht mehr relevant. Für Grundschulen wurde eine Sonderregelung in § 6 Abs. 1 aufgenommen. Die entsprechende Vorschrift kann daher entfallen.

	<i>§ 1 Abs. 7 neu</i> Beförderungskosten für Austausch- und Gastschüler werden nicht übernommen.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise.
	<i>§ 1 Abs. 8 neu</i> Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebots.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise. Die Regelung war bisher lediglich in den Richtlinien zur Satzung enthalten.
§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht		
<i>§ 2 Abs. 4</i> Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Jugendverkehrsschulen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.	<i>§ 2 Abs. 4</i> Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Jugendverkehrsschulen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. Übliche Unterrichtszeit ist die Zeit zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Unterrichtsstunde, nach der an der Schule üblicherweise unterrichtet wird.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise. Die Regelung war bisher lediglich in den Richtlinien zur Satzung enthalten.
<i>§ 2 Abs. 5</i> Abweichend von Absatz 4 sind für Schüler der Grundschulklassen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aufgrund des besonderen Förderbedarfs die Fahrten von der Schule zu einem heilpädagogischen Hort erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Fahrten vom heilpädagogischen Hort zum Wohnort.	<i>§ 2 Abs. 5</i> Abweichend von Absatz 4 sind für Schüler der Grundschulklassen an SBBZ aufgrund des besonderen Förderbedarfs die Fahrten von der Schule zu einem heilpädagogischen Hort erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Fahrten vom heilpädagogischen Hort zum Wohnort.	Redaktionelle Änderung

§ 3 Mindestentfernung		
<i>§ 3 Abs. 1</i> Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte (Förderschulen) und der Sonderschulen für Sprachbehinderte: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 20 KM c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Sonderschulen für Sprachbehinderte, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht: ab einer Mindestentfernung von 3 KM,	<i>§ 3 Abs. 1</i> Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der SBBZ mit Ausnahme SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 40 km c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendberufskollegs, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 3 km.	Redaktionelle Änderung Angleichung der Mindestentfernung der Berufsschüler an Satzungen der Nachbarlandkreise. Redaktionelle Ergänzung der Schularten Werkrealschule und Abendberufskollegs.
<i>§ 3 Abs. 3</i> Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 KM beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der	<i>§ 3 Abs. 3</i> Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der	

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 107/2022 nö

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung einen Namen erhalten hat.	Änderung in „jeweils geltende Fassung“.
§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten		
§ 4 Abs. 1 Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.	§ 4 Abs. 1 Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.	Redaktionelle Änderung (SBBZ).
§ 4 Abs. 2 Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.	§ 4 Abs. 2 Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ mit Ausnahme der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.	Redaktionelle Änderung (SBBZ).
§ 5 Begleitperson		
§ 5 Abs. 1 Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung aufgrund der körperlichen und / oder geistigen Konstitution eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.	§ 5 Abs. 1 Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist und das Landratsamt vor Beginn der Beförderung zugestimmt hat. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.	Redaktionelle Änderung Zustimmungserfordernis vor Beförderungsbeginn aufgenommen.

<i>§ 5 Abs. 2</i> Für den Einsatz einer Begleitperson wird eine angemessene Vergütung je Stunde Einsatzzeit erstattet, wenn das Landratsamt vor Beginn der Beförderung hiervon Kenntnis erhält und zustimmt. Die Höhe der Vergütung für Begleitpersonen ist in den ergänzenden Richtlinien für dieser Satzung geregelt.	<i>§ 5 Abs. 2</i> Jede Begleitperson hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Brutto-Vergütung darf den im Tariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) genannten Mindestlohn nicht unterschreiten.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise.
	<i>§ 5 Abs. 3 neu</i> Das Beförderungsunternehmen hat sich von der Begleitperson ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen und hat die Einsichtnahme zu dokumentieren. Es dürfen für die Schülerbeförderung keine Begleitpersonen eingesetzt werden, deren erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält. Auf Verlangen hat das Beförderungsunternehmen die Dokumentation dem Landratsamt vorzulegen.	<i>Anforderungen aus Kinderschutz</i>
§ 6 Eigenanteilspflicht		
<i>§ 6 Abs. 1</i> Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung),	<i>§ 6 Abs. 1</i> Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten monatlich einen Eigenanteil zu leisten. Dieser entspricht für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) den nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifpreisen für Schüler des Verkehrsverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis. Bei Schülern, die ein SBBZ besuchen, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat 1/12 der Kosten des Tarifs der AboCard Ausbildung bzw. JugendTicket BW. Bei Schülern der Grundschulen und der Grundschulför-	<i>Der bisherige Eigenanteil nach c), liegt derzeit bei 39,60 €. Durch die Tarifreform und die Einführung des Jugendtickets BW reduzieren sich die Abo-Kosten deutlich. Der Monatsbetrag im Abo liegt bei 30,40 € und damit deutlich niedriger als der derzeitige Eigenanteil. Eine darüber hinausgehende Bezuschussung ist daher nicht mehr angezeigt.</i> <i>Auch die Schüler, die ein SBBZ besuchen, sollen künftig gleichbehandelt werden, wie Schüler an weiterführenden Schulen. Der bisherige Eigenanteil nach b) entfällt damit. Demgegenüber sollen Grundschüler, die unter die Sat-</i>

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 107/2022 nö

Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten.	derklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen entfällt die Eigenanteilspflicht bis zu einem Höchstbetrag, der dem jeweiligen Abopreis der AboCardAusbildung bzw. JugendTicket BW entspricht. Dies gilt nicht, wenn die nächstgelegene aufnahmefähige Schule weniger als 3 km von der Wohnung des Schülers entfernt ist. Das Nähere hierzu ist in den ergänzenden Richtlinien geregelt.	<i>zung fallen, künftig kostenlos befördert werden, wenn sie das Schüler-Abo nutzen. Wenn sie eine Monatskarte kaufen, muss die Differenz vom Abo-Preis zum Preis der Monatskarte selbst getragen werden, sofern die jährlichen Gesamtkosten den Abo-Preis übersteigen.</i>
§ 7 Erlass von Eigenanteilen in besonders gelagerten Einzelfällen		
<i>§ 7 Abs. 2</i> Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zu dessen Ende beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.	<i>§ 7 Abs. 2</i> Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.	Änderung der Frist; Angleichung zu § 21 und Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise.
§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle		
<i>§ 9 Abs. 2</i> Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.	<i>§ 9 Abs. 2</i> Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1,5 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise und Vereinheitlichung der Entfernungsvorgaben in § 9.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge		
<i>§ 13 Abs. 1</i> Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.	<i>§ 13 Abs. 1</i> Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise und redaktionelle Anpassung
<i>§ 13 Abs. 3</i> In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	<i>§ 13 Abs. 3</i> In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden, erfolgt eine angemessene Erhöhung des Kilometersatzes je Mitfahrer. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Richtlinie nach § 23.	Mitfahrerzuschlag ist im Landesreisekostengesetz entfallen, daher braucht es eine besondere Grundlage in der Satzung.

§ 14 Höchstbeträge		
<i>§ 14 Abs. 1</i> Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.	<i>§ 14 Abs. 1</i> Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der SBBZ mit Schwerpunkt geistige Entwicklung (GENT) und SBBZ mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT) und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der SBBZ-GENT und SBBZ-KMENT gelten keine Höchstbeträge.	Redaktionelle Änderung SBBZ.
<i>§ 14 Abs. 3</i> Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.	<i>§ 14 Abs. 3</i> Übersteigen bei Schülern von SBBZ-GENT und SBBZ-KMENT die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.	Redaktionelle Änderung SBBZ.

§ 16 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln		
<i>§ 16 Abs. 1</i> Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, bestellen ihre Fahrkarte über den Schulträger beim Verkehrsunternehmer (Schülerlistenverfahren). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilsspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/ Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus.	<i>§ 16 Abs. 1</i> Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Verbund über den Schulträger ihre Fahrkarte (AboCardAusbildung bzw. JugendTicket BW). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteilsspflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/ Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs voraus.	Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise
<i>§ 16 Abs. 2</i> Im Schülerlistenverfahren rechnen die Verkehrsunternehmen die notwendigen Beförderungskosten abzüglich eingenommener Eigenanteile direkt mit dem Landkreis ab. Ein Zahlungsanspruch der Verkehrsunternehmen wird hierdurch nicht begründet-	<i>§ 16 Abs. 2</i> Im SchülerAbo rechnet der Verbund die notwendigen Beförderungskosten abzüglich eingenommener Eigenanteile direkt mit dem Landkreis ab. Soweit Fahrkarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Schulträger/Schule unverzüglich zurückzugeben. Der bei Nichtrückgabe dem Landkreis entstehende Schaden ist dem Landkreis vom Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler zu ersetzen.	Anpassung an neue Verbundkonstellation Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise
<i>§ 16 Abs. 4</i> Außerhalb des Schülerlistenverfahrens erfolgt die Abrechnung nach § 21 dieser Satzung. In Ausnahmefällen erhalten die Schüler vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind. Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.	<i>§ 16 Abs. 4</i> Außerhalb des SchülerAbos erfolgt die Abrechnung nach § 21 dieser Satzung.	Berechtigungsausweise mit Monatsabschnitten werden nicht mehr praktiziert.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen		
<i>§ 17 Abs. 1</i> Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.	<i>§ 17 Abs. 1</i> Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.	Änderung der Rechtsgrundlage statt VOL nun UVgO. Änderung der Frist im Rahmen der Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise
§ 19 Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis		
<i>§ 19 Abs. 1</i> Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. Dezember, 1. April und 1. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab.	<i>§ 19 Abs. 1</i> Die Schulträger beantragen auf der Grundlage geeigneter Nachweise jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab.	Änderung der Frist im Rahmen der Angleichung der Satzungsregelungen der drei Landkreise

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen		
§ 20 Abs. 1 Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.	§ 20 Abs. 1 Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen wurden.	Klarstellung der Formulierung
§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen		
§ 21 Abs. 1 Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit 1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).	§ 21 Abs. 1 Der Schulträger ersetzt den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit a) die Teilnahme am SchülerAbo nicht in Betracht kommt oder b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).	Anpassung an Regelung in § 6 Anpassung an aktuelle Verfahrensweise
§ 21 Abs. 2 Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.	§ 21 Abs. 2 Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.	Anpassung der Frist an § 20 Abs. 2
§ 22 Nachweispflichten der Schulträger		
§ 22 Abs. 1 Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und darin den Einzug der Eigenanteile zu vermerken.	§ 22 Abs. 1 (entfällt)	Regelungen entbehrlich; die Nachweispflicht wurde in § 19 übernommen.

§ 25 Prüfungsrecht des Landkreises		
§ 25 Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.	§ 25 Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bleibt unberührt.	Anpassung an geänderte Rechtsgrundlage
§ 26 Inkrafttreten		
§ 26 Diese Satzung in der geänderten Fassung vom 14. Juni 2021 tritt am 1. September 2021 in Kraft.	§ 26 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14. Juni 2021 außer Kraft.	